GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 12.05.2020
Beginn:	20:00 Uhr
Ende	20:45 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Wick, Thorsten

Mitglieder des Gemeinderates

Ahrens, Helmut
Anwander, Johann
Brosch, Fabian
Eberle, Andreas
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Göggelmann, Julia
Grüner, Bernhard
Kempter, Gertrud
Kornelli, Jürgen
Miehle, Lisa
Paulheim, Robert
Saur, Achim
Spengler, Maria, Dr.
Thanner, Daniel
Welsch, Andreas

Schriftführer/in

Schneider, Monika

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

1	Vereidigung des Ersten Bürgermeisters	**2020/1003**
2	Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder	**2020/1005**
3	Beschlussfassung über die Art und Zahl der weiteren Bürgermeister	**2020/1006**
4	Wahl des/der weiteren Bürgermeister/s	**2020/1008**
5	Vereidigung des/der weiteren Bürgermeister/s	**2020/1009**
6	Festlegung der weiteren Stellvertretung	**2020/1033**
7	Erlaß einer Satzung zur Regelgung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts	**2020/1007**
8	Erlass einer Geschäftsordnung	**2020/1011**
9	Bildung und Besetzung von Ausschüssen	**2020/1010**
10	Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Zweckverbände	**2020/1012**
10.1	Wasserzweckverband der Kammelgruppe	**2020/1013**
10.2	Abwasserzweckverband Mindel-Kammel	**2020/1014**
11	Berichterstattung	**2020/1016**

Erster Bürgermeister Thorsten Wick eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Vereidigung des Ersten Bürgermeisters

Nach Art. 27 des Gesetzes über die Kommunalen Wahlbeamten (KWBG) hat der Erste Bürgermeister den Diensteid spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat nach Beginn der Amtszeit des Beamten oder der Beamtin abhält, zu leisten. Den Diensteid des Ersten Bürgermeisters nimmt das lebensälteste anwesende Gemeinderatsmitglied (GR Mathias Englet) ab. Er lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe."

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

2 Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder

Nach Artikel 31 Absatz 4 Gemeindeordnung sind die Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden. Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab. Die Eidesformel lautet:
„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."
Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Anstelle des Eides kann aus Glaubens- oder Gewissensgründen ein Gelöbnis geleistet werden.

Der Vorsitzende nimmt den neugewählten Gemeinderäten

Helmut Ahrens, Fabian Brosch, Julia Göggelmann, Bernhard Grüner, Gertrud Kempter, Lisa Miehle, Achim Saur, Dr. agr. Maria Spengler, Daniel Thanner und
Andreas Welsch folgenden nach der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Eid ab:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

3 Beschlussfassung über die Art und Zahl der weiteren Bürgermeister

Nach Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 GO ist aus der Mitte des Gemeinderates mindestens ein weiterer Bürgermeister zu wählen. Jede Gemeinde **muss** damit mindestens einen weiteren („zweiten“) Bürgermeister haben; der Gemeinderat **kann** dazu noch einen weiteren („dritten“) Bürgermeister wählen. Ob ein dritter Bürgermeister gewählt werden soll, bestimmt der Gemeinderat nach seinem Ermessen durch Mehrheitsbeschluss. Der Gemeinderat hat deshalb zunächst durch einfachen Beschluss festzulegen, ob er nur einen zweiten oder auch einen dritten Bürgermeister wählen will.
Weitere Bürgermeister sind ehrenamtliche weitere Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister).

Die Wahl ist geheim und in öffentlicher Sitzung mit Stimmzetteln durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit) (Artikel 51 Absatz 3 Satz 3 GO).

Der zweite bzw. dritte Bürgermeister ist nach der schriftlichen Annahme der Wahl in gleicher Weise zu vereidigen wie der erste Bürgermeister. Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab.

Angesichts der Struktur unserer Gemeinde mit vielen Ortsteilen und einer Fülle von gesellschaftlichen Aufgaben in Vereinen, Feuerwehren und Kirchen hat es sich bislang bewährt, eine(n) dritte(n) Bürgermeister(in) zu berufen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die bisherige Verfahrensweise beizubehalten.

Beschluss:

1. **Weitere Bürgermeister der Gemeinde Kammeltal sind ehrenamtlich tätig.**
2. **Der Gemeinderat beschließt, dass ein/e dritte/r Bürgermeister/in zu wählen ist.**

einstimmig beschlossen

4 Wahl des/der weiteren Bürgermeister/s

Der Gemeinderat hat aus seiner Mitte eine/n zweite/n Bürgermeister/in und in Abhängigkeit von der Entscheidung zu TOP 3 eine/n dritten Bürgermeister/in zu wählen. Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen, die also das

18. Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Artikel 35 Absatz 2 Gemeindeordnung i.V.m. Art. 39 Abs. GLKrWG).

Die Wahl ist geheim in öffentlicher Sitzung mit Stimmzetteln durchzuführen (Art. 35 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 Abs. 3 GO). Eine Wahlkabine muss nicht unbedingt verwendet werden, ist aber zur Sicherheit zu empfehlen und wird von Seiten der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Zu beachten ist, dass es keine verbindlichen Wahlvorschläge gibt (auch nicht bei fraktionsinterner Festlegung). Es werden deshalb Stimmzettel zur Verfügung gestellt, auf denen alle wählbaren Gemeinderatsmitglieder zum Ankreuzen aufgeführt sind

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit) (Artikel 51 Absatz 3 Satz 3 GO). Nein-Stimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 GO).

Aus der Mitte des Gremiums werden Herr Helmut Ahrens sowie Herr Jürgen Kornelli als 2. Bürgermeister vorgeschlagen.

Bei 17 Wahlberechtigten und 17 gültigen Stimmen entfallen 13 Stimmen auf Gemeinderat Jürgen Kornelli und 4 Stimmen auf Herrn Helmut Ahrens.

Anschließend werden für das Amt des 3. Bürgermeisters Gemeinderat Helmut Ahrens und Gemeinderat Mathias Englet vorgeschlagen. Bei 17 Wahlberechtigten und 17 gültigen Stimmen entfallen 9 Stimmen auf Gemeinderat Mathias Englet und 8 Stimmen auf Gemeinderat Helmut Ahrens.

Beschluss:
1. Als zweiter Bürgermeister ist Gemeinderat Jürgen Kornelli mit 13 gültigen Stimmen gewählt. Gemeinderat Jürgen Kornelli hat die Wahl wirksam angenommen.
2. Als dritter Bürgermeister ist Gemeinderat Mathias Englet mit 9 gültigen Stimmen gewählt. Gemeinderat Mathias Englet hat die Wahl wirksam angenommen.

einstimmig beschlossen

5 Vereidigung des/der weiteren Bürgermeister/s

Der zweite bzw. dritte Bürgermeister ist nach der Annahme der Wahl, die **schriftlich** erfolgte (Art. 1 Nr. 1, Art. 9 KWBG), in gleicher Weise zu vereidigen wie der erste Bürgermeister (also zusätzlich zur Vereidigung als Gemeinderatsmitglied) (Art. 27 Abs. 1 und 2 KWBG).
Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erster Bürgermeister Thorsten Wick nimmt dem zweiten Bürgermeister GR Jürgen Kornelli und dem dritten Bürgermeister GR Mathias Englet den o.g. Eid ab.

6 Festlegung der weiteren Stellvertretung

Nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 2 GO kann der Gemeinderat für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des ersten und der weiteren Bürgermeister aus seiner Mitte durch einfachen Beschluss in offener Abstimmung weitere Stellvertreter bestimmen. Hierbei sind alle Möglichkeiten eröffnet wie z.B.

- eine namentliche Festlegung der Reihenfolge der weiteren Stellvertretung,
- eine Regelung, dass das jeweils dienstälteste/lebensälteste Ratsmitglied weiterer Stellvertreter ist
- eine Kombination.

Das Amt kann nur Deutschen, i.S. des Artikel 116 GG übertragen werden. Weitere Stellvertreter sind keine kommunalen Wahlbeamten.

Aus der Mitte des Gremiums wird Herr Robert Paulheim für dieses Amt vorgeschlagen, der sich hierfür grundsätzlich auch bereit erklärt.

Beschluss:
Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des ersten und der weiteren Bürgermeister wird die Gemeinde durch GR Robert Paulheim vertreten.

einstimmig beschlossen

7 Erlaß einer Satzung zur Regelgung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts

Der Entwurf einer Geschäftsordnung für die Gemeinde Kammeltal ist als Anlage beigefügt. Dabei ist über die Bildung von Ausschüssen vorab eine Entscheidung zu treffen. Es wird vorgeschlagen, einen Rechnungsprüfungsausschuss als ständigen Ausschuss zu bilden. Dieser ist gesetzlich vorgeschrieben.
Ein Neuregelungsbedarf kann sich zudem ergeben, bei einer Änderung der Höhe der den Gemeinderatsmitgliedern zu zahlenden Entschädigung oder bei einer Änderung der Zahl der weiteren Bürgermeister oder ihrer Rechtstellung.
Es wird vorgeschlagen, die Höhe des Sitzungsgeldes an die aktuelle Beschlusslage (30,- Euro zzgl. 5,- Euro bei ausschließlicher Nutzung des elektronischen Ratssystems) anzupassen und im Übrigen wie bisher zu verfahren.

Beschluss:
1. Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen ständigen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern des Gemeinderats.
2. Der Gemeinderat erlässt die nachstehende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

Die Gemeinde Kammeltal erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:

- den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.

(3) [1]Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. [2]Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) [1]Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. [2]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,-- € zzgl. 5,-- € bei elektronischer Nutzung des Sitzungsdienstes für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) [1]Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. [2]Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,-- € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. [3]Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,-- € je volle Stunde. [4]Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2014 außer Kraft.

Kammeltal, 12.05.2020

Wick
Erster Bürgermeister

einstimmig beschlossen

8 Erlass einer Geschäftsordnung

Der Gemeinderat hat sich nach Art. 45 der Gemeindeordnung eine Geschäftsordnung zu geben. Darin müssen zumindest Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten sein. Zweckmäßigerweise werden darüber hinaus weitere Einzelfragen zur Vorbereitung von Sitzung, zu Antragsfristen, Rederechten und Geschäftsordnungsanträgen geregelt.

Darüber hinaus dient die Geschäftsordnung der konkreten Abgrenzung von Befugnissen zwischen Gremium und Bürgermeister, bestimmt üblicherweise durch Wertgrenzen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und stellt die einzelnen gesetzlichen Regelungen noch einmal zusammenfassend dar.

Der Geschäftsordnungsentwurf basiert auf der aktuellen Mustergeschäftsordnung des Innenministeriums für kleinere Gemeinden.

Eine wichtige Regelung stellt § 7, 8 Abs. 2 dar, der die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters regelt. Rechtsgrundlage ist Art. 37 Abs.1 Nr. 1 GO der folgende Regelungen trifft:

Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzlichen Bedeutungen haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Was als laufende Angelegenheit bezeichnet werden kann, ist von der Größe der Gemeinde und ihrer finanziellen Situation abhängig. Die Festsetzung der Obergrenze für die Zuständigkeit bei Rechtsgeschäften ist von wesentlicher Bedeutung. Wird die Grenze zu niedrig gewählt, wird die Gemeindeverwaltung dadurch handlungsunfähig bzw. notwendige Entscheidungen müssen bis zur nächsten Gemeinderatssitzung verschoben werden. Dies würde zwangsläufig mehr Sitzungstermine erfordern.
Andererseits sollte der Gemeinderat über die wesentliche Vorgänge und Ausgaben in der Gemeinde informiert sein.

Der Entwurf des Gemeindetages geht in § 8 Abs. 2 Nr. 2a von einem Sockelbetrag aus. Dieser ist Grundlage für die jeweiligen Grenzwerte. Der Gemeindetag empfiehlt als Sockelbetrag 4 bis 5 EUR je Einwohner. Dies wären bei 3.300 Einwohnern 13.200 bis 16.500 EUR. Für eine steuerschwächere Kommune kommt dies wohl nicht in Frage. Um eine angemessene Information des Gemeinderats sicherzustellen, wird vorgeschla-

gen, den bisherigen Grundbetrag von **3.000 EUR beizubehalten**. Einzelentscheidungen zwischen 3.000 und 6.000 EUR darf der erste Bürgermeister treffen, hat dann den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Abs. 2 a	Sockelbetrag	6.000 EUR	ab 3.000 EUR: Information GR
§ 8 Abs. 2 b	Erlass	600 EUR	10%
	Niederschlagung	3.000 EUR	50%
	Stundung bis 1J	6.000 EUR	100%
	Stundung über 1J	3.000 EUR	50%
	Aussetzung	3.000 EUR	50%
§ 8 Abs. 2 c	überpl. Ausgaben	3.000 EUR	50%
	außerpl. Ausgaben	1.500 EUR	25%
§ 8 Abs. 2 d	sonst. Rechtsgeschä	6.000 EUR	100%
§ 8 Abs. 2 e	Nachträge	3.000 EUR	50%
§ 8 Abs. 2 f	Zuschüsse	600 EUR	10%
§ 8 Abs. 3 a	Rechtsstreite	6.000 EUR	100%

Gemeinderat Anwander bittet darum, trotz gesetzlicher Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters in Personalangelegenheiten bei Personalentscheidungen den 2. und 3. Bürgermeister zu informieren.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt nach Maßgabe der o.g. Beschlüsse die im Anhang beigefügte Geschäftsordnung. Darüber hinaus soll bei Personalentscheidungen, die in der Entscheidungszuständigkeit des ersten Bürgermeisters liegen, der zweite und dritte Bürgermeister informiert werden.

einstimmig beschlossen

9 Bildung und Besetzung von Ausschüssen

Die Besetzung der Ausschüsse ist in § 7 der Muster-Geschäftsordnung festgelegt und richtet sich nach dem aktuellen Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 1 GO), mit der Folge, dass es für die Ausschussbesetzung auch nur auf die Mitgliedschaft in diesen und nicht auf die in einer Partei oder Wählergruppe ankommt. Auch Gemeinderatsmitglieder, die auf verschiedenen Wahlvorschlägen gewählt worden sind, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.
Fraktionsaus- und –übertritte sind zu berücksichtigen.

Besteht kein Anspruch auf einen Ausschusssitz, so hat diese Gruppierung (oder auch ein Einzelgänger) die Möglichkeit, an einer Ausschussgemeinschaft i.S.v. Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO teilzunehmen. Zu einer Ausschussgemeinschaft können sich also nur Kleine mit Kleinen, nicht aber Kleine mit Großen oder gar Große mit Großen zusammenschließen.
Umgekehrt schließt es Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO nicht aus, dass durch die Bildung einer Ausschussgemeinschaft eine andere Fraktion oder Gruppe, die ohne diese Ausschuss-

gemeinschaft „ausschussfähig wäre“, nun keinen Sitz mehr erhält und selbst zu einer Minderheit wird.

Das neue Geschäftsordnungsmuster des Bayer. Gemeindetags sieht in § 7 mehrere Möglichkeiten für die in der Rechtsprechung als zulässig anerkannten Sitzverteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer, Sainte-Lague/Scheppers und nach d´Hondt zur Ausschussbesetzung vor. Der Gemeinderat entscheidet, welches Berechnungsverfahren Anwendung finden soll. Von Seiten der Kommunalausicht wird das Verfahren Hare/Niemeyer empfohlen, weil es bei den anderen Varianten zu unzulässigen Überaufrundungen kommen kann, die komplizierte Vergleichsberechnungen notwendig machen.

Gemäß Art. 43 GO hat der Gemeinderat der in ihm vertretenden Wählergruppen Rechnung zu tragen.
Bei einer Sitzverteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ergibt sich folgendes Bild:

Ausschuss-Größe : Gemeinderatssitze x Sitze der Gruppierung

Rechnungsprüfungsausschuss	1+4 Mitglieder = 5	
Bürgerblock	5 / 16 x 5	= 1,5625
FWV :	5 / 16 x 6	= 1,875
Interessengem. Oberes Kammeltal:	5 / 16 x 5	= 1,5625

➔ Verteilung (ganzen Zahlen): Bürgerblock 2 Sitze, FWV 2 Sitze , Interessengem. 1 Sitz

Bürgerblock	2 Sitze
FWV	2 Sitze
Interessengemeinschaft:	1 Sitz

Diese Sitzverteilung ist zu beschließen.

Wenn feststeht, welche Sitze auf die einzelnen Gruppen entfallen, müssen die entsprechenden Gruppierungen die Gemeinderatsmitglieder benennen, die dann durch Beschluss des Gemeinderats mit Mehrheit der Abstimmenden zu Ausschussmitgliedern bestellt werden (keine geheime Wahl) Nach Artikel 33 Absatz 1 Satz 4 GO ist der Gemeinderat an die rechtmäßigen Vorschläge der Fraktionen und Gruppen gebunden. Eine Mitwirkung der Vorgeschlagenen ist zulässig (Art. 49 Absatz 2 Nr. 2 GO).
Die Mitgliedschaft im Ausschuss erfolgt grds. für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderats.

Folgende Gemeinderatsmitglieder wurden seitens der Gruppierungen als Mitglieder sowie als Stellvertreter für den Rechnungsprüfungsausschuss vorgeschlagen:

Wählergruppe	Mitglied	Stellvertreter
Bürgerblock	Robert Paulheim	Hans Anwander
	Bernhard Grüner	Lisa Miehle
FWV	Thomas Finkel	Gertrud Kempter
	Andreas Eberle	Daniel Thanner
Interessegem.	Julia Göggelmann	Fabian Brosch

Der Gemeinderat hat weiterhin über den Vorsitz und den Stellvertreter zu entscheiden. Dabei wird der Vorsitzende von einem anderen Mitglied des Ausschusses vertreten, nicht jedoch von seinem sonstigen Stellvertreter. Die Wählergruppen schlagen vor, GR Robert Paulheim zum Vorsitzenden und GR Andreas Eberle zum Stellvertreter zu bestimmen.

Beschluss:

1. **Der aufgeführten Sitzverteilung wird zugestimmt.**
2. **Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter im Rechnungsprüfungsausschuss gemäß dem genannten Vorschlag der Gruppierungen.**
3. **Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Gemeinderat Robert Paulheim berufen. Die Stellvertretung des Vorsitzenden nimmt Gemeinderat Andreas Eberle wahr.**

einstimmig beschlossen

10 Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Zweckverbände

Neben dem ersten Bürgermeister, der kraft Amtes Mitglied der jeweiligen Verbandsversammlung ist (geborener Vertreter), entsendet die Gemeinde in die Verbandsversammlungen der Zweckverbände, denen sie angehört, eine bestimmte Anzahl weiterer Verbandsräte, deren Anzahl in der jeweiligen Verbandssatzung festgelegt ist. Der erste Bürgermeister wird ggf. von seinem gewählten Stellvertreter vertreten. Für die weiteren Verbandsräte bestimmt die Gemeinde persönliche Stellvertreter.

Nachdem die Amtszeit der weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung mit dem Ende der Wahlzeit endet, sind die weiteren Verbandsmitglieder neu zu bestellen, auch wenn es sich um wiedergewählte Gemeinderatsmitglieder handelt.
Während die Verbandsräte kraft Amtes im Falle ihrer Verhinderung grundsätzlich durch die gesetzlichen Stellvertreter vertreten werden, sind für die sonstigen Verbandsräte jeweils eigene Stellvertreter zu bestellen.

Die Gemeinde Kammeltal entsendet Mitglieder in folgende Zweckverbände:

- Zweckverband Wasserversorgung Kammelgruppe (1. Bgm. + 5 weitere Vertreter)
- Abwasserverband Mindel-Kammel (1. Bgm. + 2 weitere Vertreter)

Wie uns mit Schreiben vom 22.04.2020 durch die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen mitgeteilt wurde, ist aufgrund der Schülerzahlen zum 01.10.2019 (45 Schüler) neben dem ersten Bürgermeister kein weiteres Mitglied in die Verbandsversammlung des Mittelschulverband Ichenhausen zu entsenden.

Auf die Bestellung der Verbandsräte sind die für die Ausschussbesetzung geltenden Vorschriften grundsätzlich nicht kraft Gesetzes anwendbar, weil es hierbei um Vertreter der Gemeinde geht. Es bestünde aber die Möglichkeit, in der Geschäftsordnung festzu-

legen, dass auch für die Bestellung der Verbandsräte das Stärkeverhältnis maßgebend sein soll und den Gruppen ein entsprechendes Vorschlagsrecht zusteht.

Für diesen Fall ergäbe sich folgende Verteilung:

	GR-Sitze	WasserZV	AbwasserZV
Freie Wählervereinigung	6	2	1
Bürgerblock	5	2	1
Interessengemeinschaft	5	1	

Nachdem die fachliche Qualifikation der jeweiligen Vertreter als wichtiger angesehen wird, wird vorgeschlagen, wie bisher hiervon keinen Gebrauch zu machen.

10.1 Wasserzweckverband der Kammelgruppe

Gemeinderat Paulheim ist der Auffassung, dass von jeder Wählergruppe mindestens ein Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt werden sollte. Eine andere Meinung vertreten die Gemeinderäte Saur und Brosch. Berufen werden sollten nur die Gemeinderäte, welche die Angelegenheit betrifft und die Ortsteile vertreten, die das Wasser des Zweckverbandes beziehen. Nach kurzer Diskussion hierzu verständigt man sich darauf, folgende Mitglieder und Stellvertreter zur Entsendung in den Wasserzweckverband der Kammelgruppe vorzuschlagen:

Mitglied der Verbandsversammlung	Stellvertreter
BGM Wick	Vertreter im Amt
Hans Anwander	Helmut Ahrens
Achim Saur	Jürgen Kornelli
Dr. Maria Spengler	Julia Göggelmann
Maximilian Schmid	Mathias Englet
Fabian Brosch	Daniel Thanner

Beschluss:
Die Gemeinde Kammeltal entsendet in den Wasserzweckverband der Kammelgruppe folgende Mitglieder und Stellvertreter:

Mitglied der Verbandsversammlung	Stellvertreter
BGM Wick	Vertreter im Amt
Hans Anwander	Helmut Ahrens
Achim Saur	Jürgen Kornelli
Dr. Maria Spengler	Julia Göggelmann
Maximilian Schmid	Mathias Englet
Fabian Brosch	Daniel Thanner

einstimmig beschlossen

10.2 Abwasserzweckverband Mindel-Kammel

Es wird vorgeschlagen, die folgenden Mitglieder und Stellvertreter in den Abwasserzweckverband Mindel-Kammel zu entsenden:

Mitglied der Verbandsversammlung	Stellvertreter
BGM Wick	Vertreter im Amt
Mathias Englet	Andreas Welsch
Helmut Ahrens	Lisa Miehle

Beschluss:
Die Gemeinde Kammeltal entsendet in den Abwasserzweckverband Mindel-Kammel folgende Mitglieder und Stellvertreter:

Mitglied der Verbandsversammlung	Stellvertreter
BGM Wick	Vertreter im Amt
Mathias Englet	Andreas Welsch
Helmut Ahrens	Lisa Miehle

Im Anschluss daran führt Bürgermeister Wick aus, dass auf Grund der Schülerzahlen zum Stichtag 01.10.2019 in die Verbandsversammlung des Mittschulverbandes Ichenhausen neben dem ersten Bürgermeister in dieser Wahlperiode kein weiterer Vertreter zu entsenden ist.

einstimmig beschlossen

11 Berichterstattung

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thorsten Wick um 20:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Thorsten Wick
Erster Bürgermeister

Monika Schneider
Schriftführer